



Brüssel, den 8. Oktober 2020  
(OR. en)

11646/20

COMER 119  
CONOP 65  
CFSP/PESC 820  
ECO 38  
UD 262  
ATO 54  
COARM 165  
DELECT 127

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:      | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission                                                                                                                                                                                       |
| Eingangsdatum: | 7. Oktober 2020                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Empfänger:     | Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union                                                                                                                                                                                                     |
| Nr. Komm.dok.: | C(2020) 6784 final                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Betr.:         | DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 7.10.2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 6784 final.

Anl.: C(2020) 6784 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 7.10.2020  
C(2020) 6784 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 7.10.2020**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates über eine  
Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der  
Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS**

Nach der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates<sup>1</sup> müssen Güter mit doppeltem Verwendungszweck – d. h. Güter, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden oder zur Verbreitung von Massenvernichtungswaffen beitragen können – bei ihrer Ausfuhr aus der Europäischen Union, bei der Durchfuhr durch die Union und bei der Lieferung an einen Drittstaat aufgrund von Vermittlungstätigkeiten wirksam kontrolliert werden.

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates ist eine gemeinsame Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck festgelegt, die in der Union Kontrollen unterliegen, die „Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck“. Über die kontrollpflichtigen Güter wird im Rahmen der internationalen Nichtverbreitungsregime und Ausfuhrkontrollvereinbarungen, und zwar der Australischen Gruppe, des Trägertechnologie-Kontrollregimes, der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer, des Wassenaar-Arrangements und des Chemiewaffenübereinkommens entschieden.

Die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates aufgeführte Liste von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck muss auf dem neuesten Stand gehalten werden, um die uneingeschränkte Einhaltung internationaler Sicherheitsverpflichtungen sicherzustellen, Transparenz zu gewährleisten, die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu erhalten und den Ausfuhrkontrollbehörden und den Wirtschaftsakteuren die Bezugnahme zu erleichtern. Hierzu muss regelmäßig eine aktualisierte und konsolidierte Fassung von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates veröffentlicht werden.

Nach Artikel 15 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates wird der Kommission „die Befugnis übertragen, ... delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck in Anhang I zu aktualisieren“; dies geschieht „im Einklang mit den einschlägigen Verpflichtungen und Bindungen und deren Änderungen, die die Mitgliedstaaten als Mitglieder der internationalen Nichtverbreitungsregime und Ausfuhrkontrollvereinbarungen oder durch die Ratifizierung einschlägiger internationaler Verträge eingegangen sind“. Artikel 15 Absatz 3 enthält außerdem die folgende Bestimmung: „Betrifft die Aktualisierung des Anhangs I Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die auch in den Anhängen IIa bis IIg oder in Anhang IV aufgeführt sind, werden diese Anhänge entsprechend geändert.“

Die derzeitige Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck wurde zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/2199 der Kommission<sup>2</sup> unter Berücksichtigung der vor Ende 2018 im Rahmen der internationalen Nichtverbreitungsregime und der Ausfuhrkontrollvereinbarungen angenommenen Änderungen der Kontrollliste aktualisiert. Infolge der im Jahr 2019 und bis Ende Februar 2020 im Rahmen der internationalen Nichtverbreitungsregime und der Ausfuhrkontrollvereinbarungen angenommenen Änderungen der Kontrolllisten ist nun eine erneute Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates erforderlich. Der vorliegende delegierte Rechtsakt enthält daher

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1).

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/2199 der Kommission vom 17. Oktober 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 338 vom 30.12.2019, S. 1).

verschiedene Änderungen der EU-Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die die zu überwachenden Parameter, die technischen Definitionen und Beschreibungen sowie die Streichung oder Hinzufügung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck betreffen. Die Änderungen der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck in Anhang I erfordern ebenfalls Folgeänderungen der Anhänge IIa bis IIg sowie des Anhangs IV.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS**

Gemäß Nummer 4 der Verständigung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über delegierte Rechtsakte<sup>3</sup> wurden zur Vorbereitung dieses delegierten Rechtsakts angemessene und transparente Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchgeführt. Die einschlägigen Dokumente wurden dem Europäischen Parlament und dem Rat rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt. Die Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ wurde auf ihrer als Videokonferenz abgehaltenen Sitzung vom 7. Mai 2020 konsultiert.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Durch die Verordnung (EU) Nr. 599/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates wurde die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates geändert, indem Artikel 15 Absatz 3 hinzugefügt wurde, durch den der Kommission die Befugnis übertragen wird, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck in den Anhängen I, IIa bis IIg und IV zu aktualisieren.

---

<sup>3</sup> Siehe den Anhang der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 7.10.2020

## zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 müssen Güter mit doppeltem Verwendungszweck bei der Ausfuhr aus der Union, der Durchfuhr durch die Union und bei der Lieferung an einen Drittstaat aufgrund der Vermittlungstätigkeiten eines in der Union ansässigen oder niedergelassenen Vermittlers wirksam kontrolliert werden.
- (2) In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 ist die gemeinsame Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck festgelegt, die in der Union Kontrollen unterliegen. Über die kontrollpflichtigen Güter wird innerhalb des Rahmens für international vereinbarte Kontrollen für Dual-Use-Güter, der die Australische Gruppe<sup>2</sup>, das Trägertechnologie-Kontrollregime<sup>3</sup>, die Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer<sup>4</sup>, das Wassenaar-Arrangement<sup>5</sup> und das Chemiewaffenübereinkommen<sup>6</sup> umfasst, entschieden.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1).

<sup>2</sup> Die Australische Gruppe (AG) will als informelles Forum von Ländern durch die Harmonisierung der Ausfuhrkontrollen dafür sorgen, dass Ausfuhren nicht zur Entwicklung chemischer oder biologischer Waffen beitragen. Weitere Informationen unter: <http://www.australiagroup.net/>

<sup>3</sup> Bei dem Trägertechnologie-Kontrollregime (Missile Technology Control Regime, MTCR) handelt es sich um eine informelle politische Übereinkunft zwischen Staaten, die darauf abzielen, die Verbreitung von Flugkörpern, vollständigen Raketensystemen, unbemannten Luftfahrzeugen und damit verbundener Technologie zu begrenzen. Weitere Informationen unter: <http://mtcr.info/>

<sup>4</sup> Die Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (Nuclear Suppliers Group, NSG) ist eine Gruppe von Kernmaterial-Lieferländern, die durch die Umsetzung von zwei Leitlinienpaketen für die Ausfuhr kerntechnischer Produkte und verwandten Materials einen Beitrag zur Nichtverbreitung von Kernwaffen leisten will. Weitere Informationen unter: <http://www.nuclearsuppliersgroup.org/>

<sup>5</sup> Das Wassenaar-Arrangement (WA) wurde ins Leben gerufen, um durch die Förderung der Transparenz und eines größeren Verantwortungsbewusstseins bei der Verbringung von konventionellen Waffen sowie von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck einen Beitrag zur regionalen und internationalen Sicherheit und Stabilität zu leisten und so destabilisierende Anhäufungen von Waffen oder anderen Gütern zu verhindern. Weitere Informationen unter: <https://www.wassenaar.org/>

<sup>6</sup> Das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (Chemiewaffenübereinkommen oder CWÜ) zielt darauf ab, eine ganze Kategorie von Massenvernichtungswaffen zu beseitigen, indem

- (3) Die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 aufgeführte Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck muss regelmäßig aktualisiert werden, damit die uneingeschränkte Einhaltung internationaler Sicherheitsverpflichtungen sichergestellt, Transparenz gewährleistet und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftsakteure erhalten wird. Da die im Rahmen der internationalen Nichtverbreitungsregime und der Ausfuhrkontrollvereinbarungen angenommenen Kontrolllisten im Zeitraum während des Jahres 2019 und bis Ende Februar 2020 geändert wurden, sollte Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 entsprechend geändert werden. Um den Ausfuhrkontrollbehörden und den Wirtschaftsakteuren die Bezugnahme zu erleichtern, sollte Anhang I der Verordnung ersetzt werden.
- (4) In den Anhängen IIa bis IIg der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 sind allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union festgelegt.
- (5) In Anhang IIg der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 ist eine Liste von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck enthalten, die vom Geltungsbereich nationaler allgemeiner Ausfuhrgenehmigungen und allgemeiner Ausfuhrgenehmigungen der Union auszunehmen sind.
- (6) In Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 sind Genehmigungspflichten für bestimmte innergemeinschaftliche Verbringungen festgelegt.
- (7) Die Änderungen der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck in Anhang I erfordern Folgeänderungen der Anhänge IIa bis IIg sowie des Anhangs IV für Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die auch in den Anhängen IIa bis IIg sowie in Anhang IV aufgeführt sind.
- (8) Durch die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 wurde der Kommission die Befugnis übertragen, die Liste von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in Anhang I sowie die Anhänge IIa bis IIg und den Anhang IV im Einklang mit den einschlägigen Verpflichtungen und Bindungen und deren Änderungen, die die Mitgliedstaaten als Mitglieder der internationalen Nichtverbreitungsregime und Ausfuhrkontrollvereinbarungen oder durch die Ratifizierung einschlägiger internationaler Verträge eingegangen sind, durch delegierte Rechtsakte zu aktualisieren.
- (9) Da es wichtig ist, internationale Sicherheitsverpflichtungen vollständig einzuhalten, sobald dies praktisch möglich ist, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.
- (10) Die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 sollte daher entsprechend geändert werden —
- HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates wird wie folgt geändert:

- (1) Anhang I erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Verordnung.
- (2) Die Anhänge IIa bis IIg erhalten die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.
- (3) Anhang IV erhält die Fassung des Anhangs III der vorliegenden Verordnung.

---

Entwicklung, Herstellung und Erwerb von chemischen Waffen sowie von deren Lagerung, Erhaltung, Weitergabe oder Verwendung durch staatliche Akteure verboten wird. Weitere Informationen unter: <https://www.opcw.org/chemical-weapons-convention>

## *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7.10.2020

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*